

Satzung des

Vereins zur Förderung des Handballsports in der Stadt Lübben e.V.

27.09.2006 / Änderung vom 24.08.2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Handballsports in der Stadt Lübben e.V."

Er wurde am 27. September 2006 von 15 Personen gegründet.

Er hat seinen Sitz in Lübben und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Handballsports, insbesondere die Unterstützung zur Schaffung leistungsstarker Mannschaften im Damen- und Herrenbereich sowie zur Förderung der Jugend, damit der Handballsport bei dem HC Spreewald erfolgreich betrieben werden kann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung und Popularisierung des Handballsports und der Traditionspflege;
- Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, hierbei Ausrichtungen von Handballturnieren
- Betreuung der Turnierteilnehmer
- Veranstaltung von Informationsabenden zur Förderung des Interesses für den Handballsport
- enge Zusammenarbeit mit Schulen, insbesondere bei der Ausrichtung von Handballturnieren

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b. die Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss sowie
- d. bei juristischen Personen durch Löschung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, was nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. gegen die Satzung verstößt,
- b. den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenarbeitet,
- c. unehrenhafte Handlungen begeht oder
- d. ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich. Sie muss innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Ausschlussverfügung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, sich seinen Beschlüssen zu fügen und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7

Beiträge und Kassenwesen

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Lübben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden,
- 2. dem 2. Vorsitzenden

Finanzwart

Presse- und Medienverantwortlicher

Schriftführer.

Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich, leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen.

§10

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich gemeinschaftlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es steht dem Vorstand frei, zur Beratung einzelner Punkte Nichtvorstandsmitglieder zuzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist gegenüber der Jahreshauptversammlung und ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- Der Finanzwart ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet und hat dem Vorstand über die Finanzlage zu berichten.
- Von der Jahreshauptversammlung sind zur Prüfung der Richtigkeit der Kassenführung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Ein Kassenprüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können nur durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins durch den Vorstand und der Ausübung der den Mitgliedern durch Satzung zugewiesenen Rechte. Sie findet einmal im Jahr, spätestens im Monat Mai, statt.

Auf ihre Tagesordnung ist zu setzen:

- a. Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Durchführung der Neuwahlen und der Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d. Programm für das neue Geschäftsjahr,
- e. Erledigung gestellter Anträge, die 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen,
- f. Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand dies beschließt. Der Vorsitzende kann eine solche Versammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich und unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Frist einberufen werden, wobei die Tagesordnung angegeben sein muss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird erneut unter Wahrung von Form und Frist eingeladen, wobei die Mitgliederversammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 14

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lübben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 27.09.2006 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lübben, im September 2006